Amtsblatt für den Landkreis

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

11 - 60

11 - 61



Oberallgäu

14. März 2017/Seite 13

IHRE BEHÖRDENNUMMER

MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu: Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen

Am 18. und 19. März 2017 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte baverische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 18. und 19. März 2017 unter Telefon 08322/4723. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik "was, wo, wer, wann" aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Bad Hindelang: am 19. März 2017: Drei-Kugel-Apotheke, Marktstraße 22, Telefon 08324/328 (18.00 bis 19.00 Uhr)

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

Amtsblatt Nr. 11

am 18. März 2017: Central-Apotheke, Sonthofen, Hochstraße 7, Telefon 08321/86060 am 19. März 2017: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08323/2677

Oberstdorf, Fischen: am 18. März 2017: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (17.00 bis 19.00 Uhr) am 19. März 2017: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf,

Weststraße 11, Telefon 08322/4644 Oberstaufen: am 18. März 2017: Raphael-Apotheke, Lindenberg,

Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200 am 19. März 2017: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstr. 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 18. März 2017: Schloss-Apotheke, Sulzberg, Bahnhofstraße 2, Telefon 08376/97320 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 19. März 2017: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten: am 18. März 2017: Bahnhof-Apotheke am Klinikum,

Robert-Weixler-Str. 48b, Telefon 0831/5226666 am 19. März 2017: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofer-Straße 1a, Telefon 0831/9607780

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Öffentliche Zustellung

Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu vom 02.03.2017 an Herrn Hamshad AKHUNDKHEL, wh. zuletzt Immenstadt Asylunterkunft, derzeit

Der Bescheid des Landratsamtes Oberallgäu an Herrn Hamshad Akhund-khel wird hiermit öffentlich zugestellt und kann beim Landratsamt Oberallgäu, Migrationsamt Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Dieser Brief gilt zwei Wochen nach dem Tag des Aushängens als zuge-Sonthofen, den 02. März 2017

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) für das Haushaltsjahr 2017

in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit sowie Art. 66 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Volksschule Oberstdorf (Mittelschule) folgende Haushaltssatzung:

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im Verwaltungshaushalt

€ 628.200 in den Einnahmen und Ausgaben mit

€ 110.000

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

§ 2

Kredite für Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht fest-

gesetzt.

Der nicht durch sonstige Einnahmen gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haus-

haltsjahr 2017

€ 418.900

festgesetzt.

Einsicht ausgelegt.

auf

Davon werden auf die Verbandsmitglieder umgelegt: nach der Zahl der Verbandsschüler € 418.900

Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2016 beträgt 265 Verbandsschüler.

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haus-

haltsplan werden nicht beansprucht

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Gleichzeitig wird mit dieser Bekanntmachung der Haushaltsplan 2017 für die Dauer einer Woche im Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur

Darüber hinaus liegt die Haushaltssatzung 2017 mit allen Anlagen für die Dauer der Gültigkeit im Oberstdorf Haus, Prinzregenten-Platz 1 (Finanzverwaltung, 2.OG) während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Oberstdorf, den 02.03.2017

SCHULVERBAND VOLKSSCHULE OBERSTDORF (Mittelschule)

gez.: Laurent O. Mies, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Beteiligungsberichts 2015

Die Gemeinde Blaichach hat gemäß Art. 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO) einen Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, sofern ihr mindestens der 20. Teil der Anteile gehört.

Entsprechend dieser Regelung wurde der Beteiligungsbericht 2015 über die Beteiligungen der Gemeinde Blaichach erstellt. Dieser kann während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, Zimmer-Nr. 8, eingesehen werden.

Blaichach, den 07. März 2017

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.03.2017 (Bpl.-Nr. 1154/16), Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, Anbau einer Überdachung für historische landwirtschaftliche Geräte an die bestehende ehemalige Forsthütte in 87527 Sonthofen, Oberried (Fl.-Nr. 2792, 2861), Gemarkung Sonthofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftfor-

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bavern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, 87527 Sonthofen, Rathausplatz 1 eingesehen

Karl-Heinz Pfeil

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.03.2017 (Bpl.-Nr. 1206/16), Stadt Kempten, Amt für Kindertagesstätten, Schulen und Sport, Rathausplatz 22, 87435 Kempten (Allgäu), den Umbau des Sportstadions TSV Kottern (Erneuerung der Stellplätze, Erweiterung der Ballfangzäune und Errichtung einer Flutlichtanlage) in 87471 Durach, Kieswerkstraße 10 (Fl.-Nr. 452/27), Gemarkung Durach, bauaufsichtlich

Rechtsbehelfsbelehrung Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

 $Bayer is chen \ Verwaltungsgericht \ Augsburg \ in \ 86152 \ Augsburg,$ Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informatio-

nen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). gez.: Karl-Heinz Pfeil

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes

Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Durach, 87471 Durach, Bahnhofstraße 1 eingesehen Karl-Heinz Pfeil 21 - 63

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu Öffentliche Bekanntmachung

1247/16), Dr. Albrecht Preugschat, Lindauer Straße 28, 87534 Oberstaufen, die Nutzungsänderung von einer Wohneinheit und Arztpraxis zu einer Wohneinheit in 87534 Oberstaufen, Lindauer Straße 7 (Fl.-Nr. 41), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt Rechtsbehelfsbelehrung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 06.03.2017 (Bpl.-Nr.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4 Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

gez.: Wolfgang Settele

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Oberstaufen, Schloßstr.8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.03.2017 (Bpl.-Nr. 1252/16), Herrn Thomas Heberle, Krugzell, Vocken 8, 87452 Altusried, den Neubau einer Maschinenhalle, **87452 Altusried, Vocken 8** (Fl.-Nr. 683), Gemarkung Krugzell, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www. vgh.bayern.de).

gez.: Wolfgang Settele

mersatz zugelassenen Form.

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Marktgemeinde Altusried, Rathausplatz 1, 87452 Altusried, eingesehen werden.

Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über das Wasserschutzgebiet Ortwang in der Gemeinde Burgberg und der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberes Allgäu, Landkreis Oberallgäu

vom 09.03.2017

Das Landratsamt Oberallgäu erläßt aufgrund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I Seite 2585) i. V. m. Art. 31 Abs. 2 und i3 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl Seite 66), folgende

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für die Wasserversorgungsanlage Ortwang des Zweckverbandes Fernwasserversorgung werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 7 erlassen.

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

1 Fassungsbereich (Zone I),

- 1 weiteren Schutzzone A (Zone III A)
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind
- Für die genaue Grenzziehung ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 maßgebend, der im Landratsamt Oberallgäu sowie in den Rathäusern der Gemeinde Burgberg und der Stadt Sonthofen niedergelegt ist; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeich-
- in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftfor-

Wolfgang Settele 21 - 65

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Oberes Allgäu, wird in der Gemeinde Burgberg und der Stadt Sonthofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet § 2 Schutzgebiet

1 engeren Schutzzone (Zone II),

- 1 weiteren Schutzzone B (Zone III B).
- in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone sind, soweit erforderlich, in der Natur

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	entspricht Zone	III B	III A	"
1.	bei Eingriffen in den Unte bis 5 zugelassenen Maßn		en in Verbindung mi	it den nach Nr.
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberflä- che, auch wenn Grund- wasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertage- bergbau und Torfstiche	nur zulässig, wenn die Schutzfunktion der Grundwasser- überdeckung hier- durch nicht wesent- lich gemindert wird	verboten, ausgenor beitung im Rahmen mäßen land- und fo Nutzung	n der ordnungsge orstwirtschaftliche
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugru- ben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllun- gen			verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	-		verboten
1.4	Durchführung von Boh- rungen	nur zulässig für B	odenuntersuchungen	bis zu 1 m Tiefe
1.5	Untertage-Bergbau, Tun- nelbauten		verboten	
2.	bei Umgang mit wasserge	efährdenden Stoffen	(siehe Anlage 2. Ziffe	er 1)
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wasserge- fährdenden Stoffen zu errichten oder zu erwei- tern		verboten	
2.2	Anlagen nach § 62 WHG zum Umgang mit wasser- gefährdenden Stoffen zu errichten, zu erweitern und zu betreiben	nur zulässig ent- sprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig ent- sprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anla- gen, wie sie im Rahmen von Haus- halt und Landwirt- schaft (max. 1 Jah- resbedarf) üblich sind	verboten
2.3	Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außer- halb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wasser- gefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgeset- ze und bergbauliche Rückstände abzulagem (Die Behandlung und La- gerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
2.6	Transport wassergefahr- dender Stoffe auf der St 2007 "Sonthofener Stra- ße" sowie "An der Ost- rach"	*****	Verboten, ausge- nommen - Versorgung der - Anlieger - Gille -	
3.	bei Abwasserbeseitigung	und Abwasseranlag	en	
3.1	Abwasserbehandlungsan-		verboten	

verboter

nur zulässig, wenn diese nur vorüber-

gehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter

- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Ver-sickerung über den bewach-senen Oberbodei

verboten für Nie-

derschlagswasse von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grund-stücken

ur zulässig zum Ableiten von Abwasse enn die Dichtheit der Entwässerungsa

lagen vor Inbetriebnahme durch Druck-probe nachgewiesen wird. Danach gilt Ziffer 3.8

(Durchleiten von außerhalb des Wasser-schutzgebiets gesammeltem Abwasser

nur zulässig, wenn der ordnungsgemäße Betrieb der Entwässerungsanlagen nach Maßgabe der unter Anlage 2 Ziff. 4 aufge-listeten Prüfvorgaben nachgewiesen wird

¹ siehe. <u>DWA</u>-Merkblatt M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser"

nur zulässig bei ausreichender R

nigung durch flä-chenhafte Versicke-rung über den be-wachsenen

gleichwertige Filter-

3.3 Trockenaborte

3.4 Ausbringen von Abwasse Anlagen zur

Versickerung von Ab-

Einleitung oder Versi-ckerung von Kühlwas-ser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser

zu errichten oder zu er-weitern

3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen ab-fließenden Wassers zu errichten oder zu erwei-tern

(auf die Erlaubnispflichtig-keit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird

tungen und zugehörige Anlagen zu betreiben

4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern

		in der weiteren Schutzzone B	in der weiteren Schutzzone A	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	Ш
4.	bei Verkehrswegen, Plätz gen Handlungen	en mit besonderer Z	weckbestimmung	, Hausgärten, sonsti-
4.1	Straßen, Wege und sons- tige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erwei- tern	- nur zulässig für kla wenn die "Richtlinie Maßnahmen an Str winnungsgebieten jeweils geltenden F werden und - wie in Zone II	en für bautechnisch raßen in Wasserge (RiStWag)" in der	e für öffentliche
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	wassergefährdende aus- waschbare oder auslaug- bare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Impräg- niermittel u. ä.) zum Stra- ßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu ver- wenden		verboten	
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu er- weitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwa über eine dichte Sam rung unter Beachtung	melentwässe-	verboten
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig mit Ab gung über eine dicl wässerung unter B 3.7 verboten für Tontal gen und Motorspor	hte Sammelent- eachtung von Nr. ubenschießanla-	verboten

nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausrei-chenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen)

verboten für Geländemotorsport

Amtsblatt Nr. 11 14. März 2017/Seite 14 Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen

		in der weiteren	in der weiteren	in der engeren
		Schutzzone B	Schutzzone A	Schutzzone
entspricht Zone		III B	III A	II
4.9	Flugplätze einschl. Si- cherheitsflächen, Notab- wurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplät- ze zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern		verboten	
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Frei- landflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswe- ge, Rasenflächen, Fried- höfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzli- che Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzen- schutzgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	rechter Düngung be		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mi- neraldünger zu- lässig
4.14	Beregnung von öffentli- chen Grünanlagen, Ra- sensport- und Golfplätzen	verboten		
				•

				lässig	
4.14	Beregnung von öffentli- chen Grünanlagen, Ra- sensport- und Golfplätzen	verboten			
5.	bei baulichen Anlagen				
5.1	baulicher Anlagen zu er- richten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder geweichliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammel- entwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Grün- dungssohle min- destens 2 m über dem höchsten Grundwasser- stand liegt; als Bemessungs- grundlag eint der Grundwas- sergleichenplan für Höchstgrund- wasserstand viste Anlage 3)	nur zulässig, - wenn kein häusli- ches oder gewerb- liches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammel- entwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Grün- dungssohle min- destens 4 m über dem höchsten Grundwasser- stand liegt; als Bemessungs- grundlage dient der Grundwas- sergleichenplan für Höchstgrund- wasserstand (siehe Anlage 3)	verbolen	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten, ausge- nommen Wohnbe- bauung entspre- chend Strukturkon- zept ISEK- Sonthofen vom April 2013	verbo	verboten	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern ²⁾	nur zulässig ent- sprechend Anlage 2, Ziffer 5	nur zulässig ent- sprechend für in dieser Zone bereits vorhandene land- wirtschaftliche An- wesen, wenn die Anforderungen ge- mäß Anlage 2, Zif- fer 5 eingehalten werden	verboten	

en Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenvordnung - VAwS) <u>in der Fassung von 2008</u> (bzw. dessen Nach obligeregelung) hingewiesen, die nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) entb

bfüllen von Jauche, Gül

ortsfeste Anlagen zur Gär utterbereitung zu errich-en oder zu erweitern 2)

entspricht Zone

6.13 Nasskonservierung von Rundholz

6.14 Umbruch von Grünland

nur zulässig mit Leckageerkennung oder

nur zulässig mit Auffangbehälter für Sila-gesickersaft, Behälter für Anlagen größei 150 m³ entsprechend Nr. 5.4

6.1	Düngen mit Gülle, Jau- che, Festmist, Gärsub- strate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2		verboten	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und minerali- schen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarf gerechten Gaben entsprechend der jeweils gültigen Dünge- verordnung erfolgt			
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klär- schlammhaltigen Dünge- mitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten			
6.4	Lagern von Festmist, Se- kundärrohstoffdünger o- der Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zu- lässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten	
6.5	Gärfutterlagerung außer- halb von ortsfesten Anla- gen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten	
6.6	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhal- tung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzun- gen, die unmittelbar an vorhandene Stal- lungen gebunden sind		verboten	
6.7	Wildfutterplätze und Wild- gatter zu errichten oder zu erweitern			verboten	
6.8	Anwendung von Pflan- zenschutzmitteln aus Luft- fahrzeugen oder zur Bo- denentseuchung	verboten			
6.9	Beregnung landwirtschaft- lich oder gärtnerisch ge- nutzter Flächen	nur zulässig nach der Beregnungsbe- ratung des Amts für Landwirtschaft		verboten	
6.10	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflut- gräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen			
6.11	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern		nur Gewächshäu: mit geschlossene Entwässerungssy tem zulässig	m	verboten
6.12	Rodung, Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maß- nahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	nicht zulässig, (ausgenommen bei Kalamitäten)			

aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(2) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter den Nrn. 1 bis 6

verboten

(3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hin-sichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4 Befreiungen

- (1) Für die Erteilung von Befreiungen von Verboten des \S 3 gilt \S 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG.
- (2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Oberallgäu vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Oberallgäu zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungs bereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Kontrollmaßnahmen (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken inner-halb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmittelr durch Beauftragte des Landratsamtes Oberallgäu zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Oberallgäu zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8 Entschädigung und Ausgleich

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu Fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich

- 1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt,
- 2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen
- 3. Anordnungen oder Maßnahmen nach §§ 5 und 7 nicht duldet.

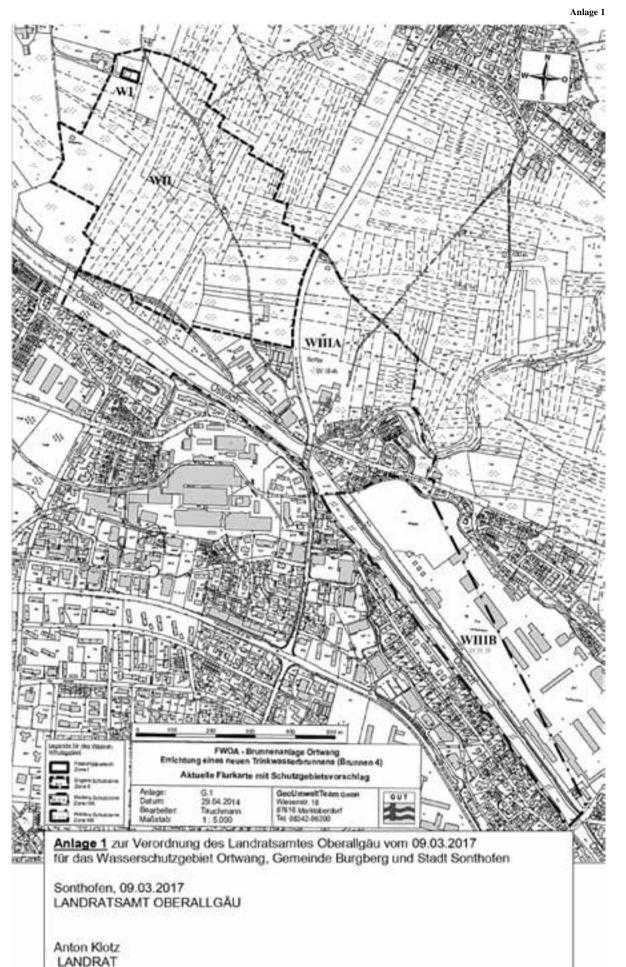
§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Oberallgäu über das Wasserschutzgebiet Ortwang in der Gemeinde Burgberg und der Stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes Fernwasserversorgung Oberes Allgäu und der Gemeinde Blaichach vom 27.07.1973 außer Kraft.

Sonthofen, den 09.03.2017

LANDRATSAMT OBERALLGÄU

gez.: Anton Klotz, Landrat



Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nrn. 2, 3, 5 und 6

- 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2) Es ist jeweils die aktuaktuelle Fassung der "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS)" bzw. einer noch zu erlassenden Nachfolgevorschrift zu beachten. 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)
- Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind oberirdische Anla-

gen nur für Gefährdungsstufen A bis C zulässig, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind. Der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können

Die Errichtung neuer unterirdischer Anlagen ist verboten.



schraffiert dargestellten Bereiches sind innerhalb einer Übergangsfris von 5 Jahren ab Verordnungserlass zu entfernen. Bis dahin sind die Tankanlagen jährlich von einem zugelassenen Sachverständigen zu

Bestehende unterirdische Anlagen innerhalb des in Abbildung 1

Die **Prüfpflicht** richtet sich nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bzw. in deren Nachfolge einer nach § 23 Abs. 1 Nr. 6 WHG noch zu erlassenden Verordnung mi Verwaltungsvorschriften. Die Prüfpflicht zum Zeitpunkt des Verordnungserlasses betrifft **alle**

unterirdischen Heizölverbraucheranlagen sowie oberirdische Heizölverbraucheranlagen über 1.000 l Inhalt. Oberirdische Anlager sind wiederkehrend alle 60 Monate, unterirdischen Anlagen alle 30 Monate durch zugelassene Sachverständige nach Wasserrecht auf der ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Bislang nicht geprüfte Anlagen (z.B. unterirdische Anlagen < 1000

Liter, Kellertanks > 1000 Liter) sind innerhalb eines Jahres nach Erlass der Verordnung einer einmaligen Prüfung zu unterziehen. Für das Befüllen von Tanks von Heizölverbraucheranlagen ist die Tech-

nische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) Arbeitsblatt DWA-A 791-1, Anhang C, vom Februar 2015 einschlägig. An Abfüllplätze vor Heizölverbraucheranlagen werden über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung vor Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. <u>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu</u>

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:
- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc.

(z. B. Kontrollschächte).

- nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen
- für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.
- 4. Prüfvorgaben für Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen (zu Nr. 3.7 und 3.8) Die Prüfungen dürfen nur von einem i.S.d § 3 Ziffer 14 der Muster-

entwässerungssatzung (Allgemeines Ministerialblatt – AllMBI – Nr 3/2012 vom 06.03.2012, S. 182 ff) fachlich geeigneten Unternehmet durchgeführt werden. Die Eignung ist auf dem Prüfbericht zu bestätigen, der umgehend der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die Anforderungen nach § 60 Abs. 1 und 2 WHG sind einzuhalten. Betrieb und Unterhalt nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfordern auch die für Prüfungen notwendigen Einrichtunger

o für kommunale Abwasserkanäle: Alle 5 Jahre durch eingehende Sichtprüfung (spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht innerhalb der letzten 4 Jahre erfolgt) sowie

alle 10 Jahre durch Dichtheitsprüfung (Druckprüfung oder gleichwertiges Verfahren nach DWA-M 149-5), spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht innerhalb der letzten 9

Jahre erfolgt o für Grundstücksentwässerungsanlagen zur Ableitung von: gewerblichem Abwasser vor einer Behandlungsanlage sowie für die Behandlungsanlage selbst: Alle 5 Jahre durch Dichtheitsprüfung (Druckprüfung oder gleich-

wertiges Verfahren nach DWA-M 149-5), spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht innerhalb der letzten 4 gewerblichem Abwasser nach einer Behandlungsanlage: Nach nachgewiesener Dichtheitsprüfung (Druckprüfung oder gleichwertiges Verfahren nach DWA-M 149-5), spätestens 1 Jahr

nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht innerhalb der letzten 9 Jahre erfolgt, alle weiteren 10 Jahre durch eingehende Sichtprüfung (spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nicht innerhalb der letzten 9 Jahre erfolgt)

• häuslichem Abwasser alle 10 Jahre durch eingehende Sichtprüfung (spätestens 1 Jahr nach Inkrafttreten dieser Verordnung, sofern nich

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang S Nr. 4.2 der VAwS (bzw. dessen Nachfolgeregelung) vorzusehen.

innerhalb der letzten 9 Jahre erfolgt)

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohen Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulischbetrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als "in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen".

- 6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.6) Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.
- 7. Besondere Nutzungen (zu Nr. 6.11)
- Besondere Nutzungen im Sinne der Nr. 6.11 sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und erwerbsgärtnerische Nutzungen:
- Hopfenanbau

Anlage 2

- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende

Maßnahmen (zu Nr. 6.12) Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden

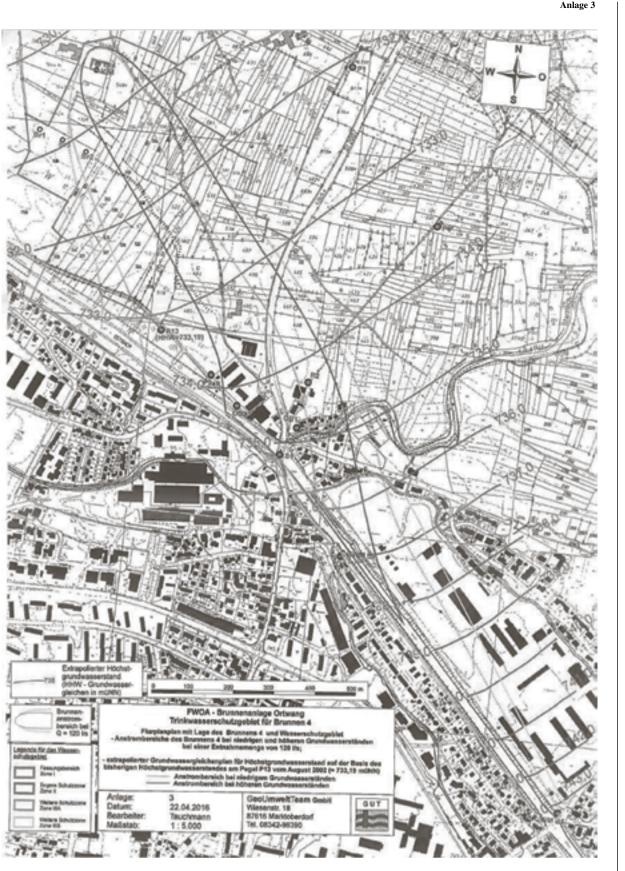
Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen. Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthau-

ung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g Freiflächenbedingungen führen.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Amtsblatt Nr. 11 Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen 14. März 2017/Seite 15



Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Vollzug der Wassergesetze; Antrag auf erneute wasserrechtliche Gestattung für die bestehende Wasserkraftanlage "An der Säge" an der Gunzesrieder Ach, Gunesried, Gemeinde Blaichach

- Herr Andreas Bühler, Am Aubach 5, 87544 Blaichach-Gunzesried, beantragte beim Landratsamt Oberallgäu die wasserrechtliche Bewilligung für den Betrieb der bestehenden Ausleitungswasserkraftanlage "An der Säge" (= Am Aubach 5) in Gunzesried. Für den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage ist die Ausleitung von bis zu 2,5 m³/s aus der Gunzesrieder Ach beantragt. Der Antrag sieht vor, dass 350 l/s Mindestwasser im Gewässer verbleiben. Davon sollen 240 l/s über eine Fischaufstiegshilfe und 110 l/s über das vorhandene Einlaufbauwerk der Wasserkraftanlage in die Gunzesrieder Ach abgegeben
- Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Anlage 2 UVPG hat ergeben, dass eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung für den weiteren Betrieb der Wasserkraftanlage und die Errichtung einer Fischaufstiegshilfe nicht besteht (§ 3 a UVPG). Das Ergebnis der Vorprüfung ist nicht selbständig anfechtbar.

III. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

- die Pläne für die wasserrechtliche Bewilligung, vom 22.03.2017 bis zum 21.04.2017, bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, Zimmer-Nr. 6, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegen und
- jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich bei der Gemeinde Blaichach Einwendungen gegen den Plan erheben kann
- bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können
- 4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen

Gemeinde Blaichach, den 07.03.2017

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 11 - 67

> Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Haushaltssatzung der stadt Sonthofen (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Sonthofen folgende

Haushaltssatzung

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit

in den Einnahmen und Ausgaben mit

41.112.612 €

und im Vermögenshaushalt

11.978.995 €

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Haushaltsplan der Stadt

wird auf 5.382.709 € festgesetzt

(2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen

640.000 € wird auf

festgesetzt.

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögens haushalt der Stadt Sonthofer

480.000 €

festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan der Stadtwerke Sonthofen werden nicht festgesetzt.

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden

1. Grundsteuer a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H. b) für die Grundstücke (B) 440 v.H.

2. Gewerbesteuer

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan

380 v.H.

6.000.000 €

festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtwerke

830.000 € wird auf

festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Das sachlich und örtlich zuständige Landratsamt Oberallgäu hat mit Schreiben vom 24.02.2017, Az.: SG 32-941780139/gö die folgenden genehmigungspflichtigen Bestandteile rechtsaufsichtlich genehmigt:

- 1. Den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Sonthofen für das Jahr 2017 in Höhe von 5.382.709 €.
- 2. Den Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögensplan des Eigenbetriebes Stadtwerke Sonthofen für das Jahr 2017 in Höhe von 640.000 €.
- 3. Den Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensushalt der Stadt Sonthofen für das Jahr 2017 in Höhe von 480.000 €.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Haushaltsplan 2017 für die Dauer einer Woche während der Öffnungszeiten in der Stadt Sonthofen – Finanzreferat –, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen ausgelegt.

Darüber hinaus liegt die die Haushaltssatzung für die Dauer ihrer Gültigkeit bei der Stadt Sonthofen - Finanzreferat -, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen zur Einsicht bereit

Sonthofen, den 08.03.2017

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 11 - 68

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur öffentlichen Auslegung zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Bräunlings-Ost"

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat die 6. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes "Bräunlings-Ost" mit Begründung in der Fassung vom 07.10.2016 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils "Bräunlings" nördlich und südlich der Kreisstraße OA 31 und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 435/1 (Teilfläche), 435/2 (Teilfläche), 436 (Teilfläche), 465 (Teilfläche) und 466 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 07.10.2016 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegender umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 23.03.2017 bis 24.04.2017 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7. 87509 Immenstadt i. Allgäu), 2. OG, Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montags, Dienstags und Donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage

Änderung des Flächennutzungsplanes wird jeweils eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird jeweils ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw.

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fas-

sung vom 07.10.2016 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan: Natura 2000-Gebiete: Biotope: Wasserschutzgebiete); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung auf die folgenden Schutzgüter: Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden und Geologie; Wasser; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch; Kulturgüter; Erneuerbare Energien. Beschreibung

der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern Anderweitige Planungsmöglichkeiten. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung)

- Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans am 04.10.2012 im Landratsamt Oberallgäu (ergänzter Vermerk vom 13.12.2012) mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu den Themen Flächeninanspruchnahme, flussbegleitende Auwälder), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu den Themer Flächeninanspruchnahme, flussbegleitende Auwälder), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Bereich Landwirtschaft) (zu den Themen Lärm-, Geruchs- und Staubemissionen, Flächenverluss undsatz), des Landratsamtes (zu den Themen Ortsrandeingrünung, ökologische Aufwertung des Gewässers, Verkehrslärm), des Wasserwirtschaftsamtes (zu den Themen Bachlauf, Gewässerrandstreifen, Überschwemmungsgebiet des "Hölltobelbachs", seitens des Bayerischer Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler) Stellungnahmen zur schriftlichen frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs 1 BauGB bis zum 12.01.2015 mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu den Themengebieten Oberflächengewässer und Uferstreifen, Überflutungsgebiet, Altlasten und Bodenschutz, Wasserversorgung, Entwässerung), des Landratsamtes Oberallgäu (zu den Themengebieten Immissionsschutz, Ortsrandeingrünung, Naturschutz, Ausgleich), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler)
- Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 22.02.2016 im Landratsamt Oberallgäu (geänderter Vermerk vom 10.03.2016) mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu den Themen Innenentwicklung, Hochwasserschutz, Flächenverbrauch), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu den Themen Innenentwicklung und Hochwasser). des Landratsamtes seitens der Ortsplanung (zur Einbindung in das Landschaftsbild), seitens des Naturschutzes (zu den Themen Renaturierung des "Bräunlinger Bachs", Ortsrandeingrünung, Baumpflanzungen Eingriffsregelung), des Wasserwirtschaftsamtes (zu den Themen Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiet, Bachrenaturierung, Wasserversorgung, Entwässerung), seitens des Immissionsschutzes (zum Thema Lärmschutz), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler)
- Geotechnisches Gutachten AZ 0811005LTK VNr. 55180 zum "Gewerbegebiet Seifen" von Dr.-Ing. Georg Ulrich; Leutkirch, Fassung vom 04.02.2009 (u.a. zu den Themen Geomorphologie, Schichtlagerung Schichtbeschreibung, Bodenkennwerte, Grundwassersituation, Versi-

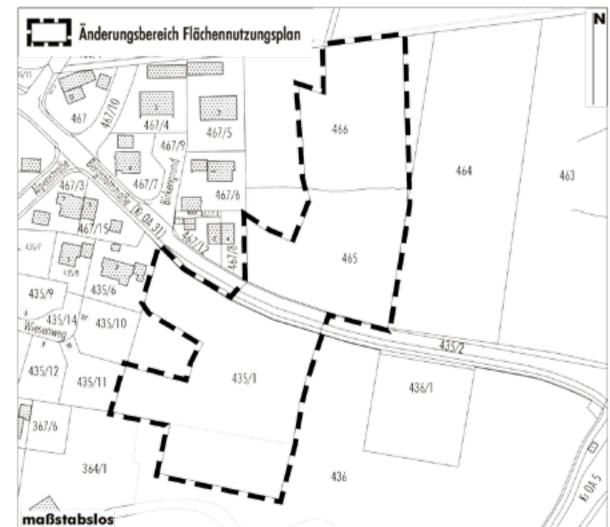
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder

mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtig

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt i. Allgäu, den 08.03.2017

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur öffentlichen Auslegung zum Bebauungsplan "Bräunlings-Ost"

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 12.01.2017 den Entwurf zum Bebauungsplan "Bräunlings-Ost" mit Begründung in der Fassung vom 12.01.2017 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt im Osten des Ortsteils "Bräunlings" nördlich und südlich der Kreisstraße OA 31 und umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 435/1, 435/2 (Teilfläche), 436 (Teilfläche), 465 (Teilfläche) und 466 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 12.01.2017 und die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 23.03.2017 bis 24.04.2017 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), 2. OG, Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus (Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Montags, Dienstags und Donnerstags von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Mittwochs von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.)

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. Änderung des Flächennutzungsplanes wird jeweils eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird jeweils ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB

Eine Umweltverträglichkeits-Prüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht zum Bebauungsplan "Bräunlings-Ost" in der Fassung vom 12.01.2017 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Natura 2000-Gebiete; Biotope; Wasserschutzgebiete); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nicht-Durchführung der Planung auf die folgenden Schutzgüter: Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden und Geologie; Wasser; Klima/Luft; Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch; Kulturgüter; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten. Beschreibung der geplanter Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die

- Umwelt bei Durchführung der Planung) - Stellungnahmen zur schriftlichen frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 12.01.2015 mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu den Themengebieten Oberflächengewässer und Uferstreifen, Überflutungsgebiet Altlasten und Bodenschutz, Wasserversorgung, Entwässerung), des Landratsamtes Oberallgäu (zu den Themengebieten Immissionsschutz Ortsrandeingrünung, Naturschutz, Ausgleich), des Bayerischen Landes-
- amtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler) - Ergebnisvermerk des Termins zur frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB am 22.02.2016 im Landratsamt Oberallgät (geränderter Vermerk vom 10.03.2016) mit umweltbezogenen Stellungnahmen der Regierung von Schwaben (zu den Themen Innenentwicklung, Hochwasserschutz, Flächenverbrauch), des Regionalen Planungsverbandes Allgäu (zu den Themen Innenentwicklung und Hochwasser) des Landratsamtes seitens der Ortsplanung (zur Einbindung in das Landschaftsbild), seitens des Naturschutzes (zu den Themen Renaturierung des "Bräunlinger Bachs", Ortsrandeingrünung, Baumpflanzungen Eingriffsregelung), des Wasserwirtschaftsamtes (zu den Themen Oberflächengewässer, Überschwemmungsgebiet, Bachrenaturierung, Wasserversorgung, Entwässerung), seitens des Immissionsschutzes (zum Thema Lärmschutz), des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zum Thema Denkmäler)
- Geotechnisches Gutachten AZ 0811005LTK VNr. 55180 zum "Gewerbegebiet Seifen" von Dr.-Ing. Georg Ulrich; Leutkirch, Fassung vom 04.02.2009 (u.a. zu den Themen Geomorphologie, Schichtlagerung Schichtbeschreibung, Bodenkennwerte, Grundwassersituation, Versi-
- Bestandslageplan vom Planungsbüro Bauen und Umwelt vom Januar 2014 (u.a. zu den Bestandshöhen der Gebäude und zum Gelände, Lage der Infrastruktur)

Die einschlägigen DIN-Normen, auf denen in den Festsetzungen ver-

wiesen wird, stehen beim Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu) im Rahmen der förmlichen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB zur Einsicht zur Verfügung. Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtig bleiben. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrolle) unzulässig, wenn der Antragsteller mit ihm nur Einwendungen geltend macht, die im Rahmen dieser Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend

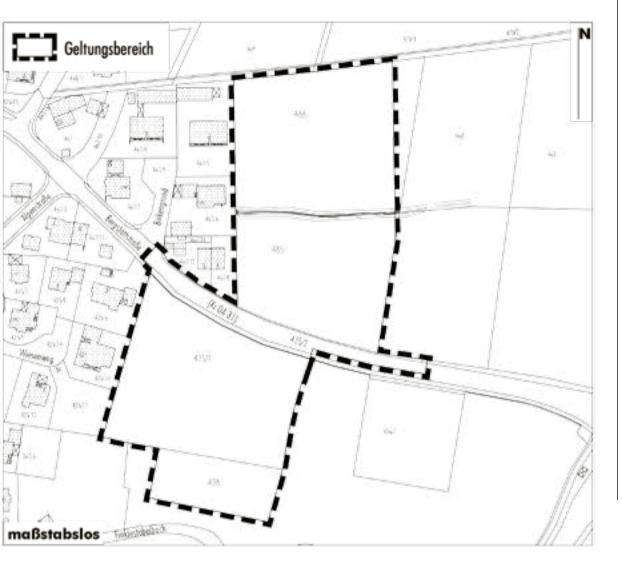
gemacht werden können.

Amtsblatt Nr. 11 Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen 14. März 2017/Seite 16

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Immenstadt i. Allgäu, den 08.03.2017

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister 11 – 70



Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zur Aufhebung der Beschlüsse vom 08.07.2014 und 17.09.2015 zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Bühl/Hub-Nord" und Aufhebung des Beschlusses vom 16.06.2016 zur Aufstellung eines Bebauungsplanes "Teilbereich Bühl/Hub-Nord" und Aufhebung des Beschlusses vom 15.12.2016 zur Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "Hub-Nord-Teilfläche" sowie Bekanntmachung des Beschlusses vom 21.02.2017 zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblingser Weg und Missener Straße"; Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Stadt Immenstadt vom 31.07.2012 sind für den nördlichen Ortsrand des Ortsteils Hub im Anschluss an die vorhandene Bebauung Wohnbauflächen und eine Ortsumfahrung dargestellt. Aufgrund der starken Nachfrage nach Bauplätzen hat sich die Stadt im Jahre 2014 entschieden, aus dem Flächennutzungsplan einen Bebauungsplan zu entwickeln. Mit diesem Bebauungsplan sollten nicht nur Wohnbauflächen geschaffen werden, sondern auch die Ortsumfahrung Hub zur Verbesserung der Erschließung der aktuellen und geplanten touristischen Nutzungen am Ostufer des Alpsees (u.a. Alpsee Camping und geplantes Sondergebiet Hotel) und Entlastung des Trieblingser Wegs bzw. der Straße In der Hub realisiert werden.

Die ursprüngliche Planung wurde mit Beschluss vom 17.09.2015 modifiziert; u.a. wurden die Grundstücke von Familie Bechter aus dem Umgriff des Plangebiets entnommen. Nachdem im Juni 2016 für die Flächen der Familie Bechter Bauanträge für den Neubau eines Milchviehlaufstalles und ein Betriebsleiterwohnhaus gestellt worden sind, wurde auch für diese Flächen, die unmittelbar nordwestlich an das erste Plangebiet angrenzen, in der Sitzung vom 16.06.2016 die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen. Ziel dieses Verfahrens soll die Vermeidung von Konflikten zwischen der künftigen Wohnbebauung, der landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen der Familie Bechter und der künftigen Ortsumfahrung

sein. Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 15.12.2016 beschlossen, den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren zu ändern.

Um die Planungsziele optimal zu erreichen, sollten jedoch nicht mehrere Bauleiplanverfahren durchgeführt werden, sondern lediglich eines. Hierfür ist eine Änderung des derzeit gültigen Flächennutzungsplanes nicht notwendig.

Aus diesen Gründen beschloss der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu in seiner Sitzung vom 21.02.2017, die vorstehend bezeichneten bisherigen Aufstellungsbeschlüsse aufzuheben und fasste den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes "Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblingser Weg und Missener Straße". Der aufzustellende Bebauungsplan soll für den in der Anlage dargestellten Planungsumgriff gelten und inhaltlich u.a. folgende städtebauliche Ziele erreichen bzw. fördern:

- Umsetzung der Darstellungen des aktuellen Flächennutzungsplanes (vgl. § 8 Abs. 2 S. 1 BauGB);
- Schaffung dringend benötigter Wohnbauflächen im Anschluss an die vorhandene Bebauung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB) unter Einbindung in das Landschaftsbild (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB);
- Verbesserung der Erschließung der aktuellen und geplanten touristischen Nutzungen am Ostufer des Alpsees (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB) und Entlastung des Trieblingser Weges bzw. der Straße In der Hub (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1, 7, 9 BauGB);
- Steuerung des Entstehens nach § 35 BauGB privilegierter baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets durch Festsetzungen zum Standort, Maß der baulichen Nutzung, insbesondere Höhenentwicklung und Grundflächen, und zur Gestaltung baulicher

Anlagen und zur Vermeidung von Konflikten mit angrenzender Wohnbebauung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 1, 7, 8b BauGB).

Immenstadt i. Allgäu, 28.02.2017

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu zum Erlass einer Veränderungssperre (§§ 14, 16 BauGB) für den Bereich des Bebauungsplanes "Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblingser Weg und Missener Straße"

In seiner Sitzung vom 21.02.2017 beschloss der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu die Aufstellung eines Bebauungsplanes "Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblingser Weg und Missener Straße". Um zu verhindern, dass bis zum Inkrafttreten des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes bauliche Veränderungen im künftigen Plangebiet stattfinden, die den Zielen und Zwecken der beabsichtigten Bauleitplanung widersprechen oder deren Erreichung gefährden oder gar unmöglich machen, beschloss der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu den Erlass folgender Veränderungssperre:

Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes "Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblingser Weg und Missener Straße"

Die Stadt Immenstadt erlässt aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadt Immenstadt hat beschlossen, den Bebauungsplan "Nördlicher Ortsrand Hub zwischen Trieblingser Weg und Missener Straße" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der nachfolgenden Flurnummern-Auflistung und ist aus dem als Anlage zur Veränderungssperre beigefügten Lageplan vom 07.02.2017 ersichtlich:

Grundstücke mit den Fl.Nrn.:

11 - 71

1376/26 Tfl., 1410/2, 1411/2, 1414/2, 1415/2, 1416/2, 1417, 1418, 1419 1420, 1421, 1422, 1423, 1424, 1424/2, 1424/3, 1424/5, 1424/6, 1425, 1426, 1427, 1428, 1429, 1479, 1480, 1480/1, 1483, 1492/2 Tfl., 1511 1515, 1516, 1517, 1520, 1520/2, 1520/3 und 1521 Tfl., jeweils Gemarkung Bühl a. Alpsee.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

Anlagen nicht beseitigt werden; Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstücks und baulicher Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre bausschtlich experiment wurden sind Vorhaben, was deren die Comprinder

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche

- rechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegender öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stad-Immenstadt.

§ 4 Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

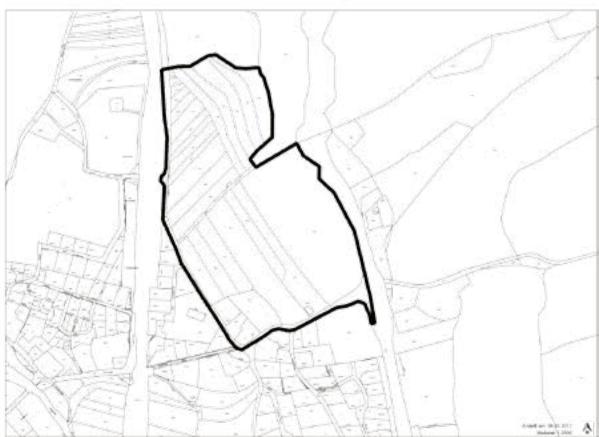
- Die Veränderungssperre tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten und auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Immenstadt i. Allgäu, 08.03.2017

Stadt Immenstadt i. Allgäu

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister

neister 11 – 72



Sonthofen, den 14. März 2017 gez.: Anton Klotz, Landrat